

**Num 94. Samstag den 24. Novembris 1759.**



## **Wienerisches DIARIUM**

**Gedruckt in dem Kaiserl. Kbn. privilegirten Zeitungs-verlag und Buch-  
druckerey im neuen Michaeler-haus mit von Gbelischen Schriften.**

### AVERTISSEMENT

Es wird denen alten Stadt-Steyrischen Eisen-Gesellschafts-Gläubigern hiermit kund gemacht, welcher-gestalten über die von N. Burgermeister, Richter, und Rath der Landes-Fürstlichen Stadt Steyr in Oestersreich ob der Enns Anno 1628. denen alten Eisen-Gesellschafts-Creditoribus hinaus gegebene Schuld-Brief durch verschiedene nachmalen von denen Aller-höchsten Landes-Fürsten ertheilte Moratoria die versprochene Zahlungen sistiret worden seyen.

Nachdeme nun aber die ebenfals von dem Aller-höchsten Hof sistiret geweste Ertragnussen wiederumen flüßig worden; so ist des Magistrats der Landes-Fürstlichen Stadt Steyer vorzügliches Augenmerk dahin gerichtet, daß mit denen sammentlichen Gläubigern, nach vorläuffiger Liquidation, und beygebrachten Besizes-Bweistumen, ein vergnügliches Zahlungs-Systema verfasst werde; als zu welchem Ende ex gremio Magistratus eine eigene Comission aufgestellt ist.

Wer dannenhero eine dergleichen alte Eisen-Gesellschafts- oder Moratorii-Schuld an den Magistrat der Stadt Steyr zu fordern, und den Original-Schuld-Brief in Händen hat, der wird sich anfänglich bey besagtem Magistrat schriftlich zu melden, den Schuld-Brief in vidimirter Copia, dann wie solcher an denselben gediehen, und um was für ein Quantum Geldes die Einlösung geschehen, und ob er der rechtmäßige Schuld-Briefs-Innhaber, Erb, oder Eigentümer seye, mit Anschliessung authentischer Testaments-Extracten, Verhandlungs- oder Theil-Libellen, Sipp- und Stammen-Baum, Tauf-, Todten-Scheinen, Donations- oder Cessions-Instrumenten, und mit einem Wort alles desjenigen, was zu einer Rechts-beständigen Legitimation, zu Probirung des Tituli Devolutionis, & Possessionis erforderlich ist, von darumen vorläuffig einzuschicken haben, damit eines und das andere durch die niedergesetzte Commission ruminiret, im Fall eines Anstands dem Anforderer das Nöhtige zur Erläuterung, oder weiteren Beybringung schriftlich zurück gegeben, und somit die unnöhtige Reis-UNKosten erspahret werden mögen; allermassen die Erscheinung nacher Steyr, vel in Persona, vel per Mandatarium, erst nach vollendeter Liquidation, und Legitimation zu Formirung eines ordentlichen Zahlungs-Systematis nöhtig, einem Mandatario aber eine Vollmacht cum libera ad tractandum & concludendum mitzugeben seyn wird.

## AVERTISSEMENT.

 wird denen alten Stadt-, Styrischen Eisens-Gesellschafts-, Glaubigern hiermit kund gemacht, welcher-gestalten über die von N. Burgermeister, Richter, und Rath der Landes-Gürflischen Stadt Styr in Deflers reich ob der Enns Anno 1628. denen alten Eisens-Gesellschafts-, Creditoribus hinaus gegebene Schuld-, Briefe durch verschiedene nachmalen von denen Iller-höchsten Landes-, Gürflen ertheilte Moratoria die versprochene Zahlungen sistiret worden seyn.

Nachdem nun aber die ebenfalls von dem Iller-höchsten Hof sistiret, gemesse Ertragnissen widerummen flüßig worden; so ist des Magistrats der Landes-Gürflischen Stadt Styrer vorzüglichen Augenmerk dahin gerichtet, daß mit denen sammentlichen Glaubigern, nach vorläufiger Liquidation, und bezugbrachten Bisttzens-Betheilungen, ein vergnügliches Zahlungs-Systema verfaßt werde; als zu welchem Ende ex gremio Magistratus eine eigene Commission aufgestellt ist.

Wer dannenhero eine dergleichen alte Eisen-, Gesellschafts-, oder Moratorii - Schuld an. den Magistrat der Stadt Styr zu fordern, und den Original-Schuld-Brief

Brief in Händen hat, der wird sich anfänglich bey besagtem Magistrat schriftlich zu melden, den Schuld-Brief in vidimirter Copia, dann wie solcher an denselben gegeben, und um was für ein Quantum Geldes die Einlösung geschehen, und ob er der rechtmäßige Schuld-Briefs-, Inhaber, Erb, oder Eigentümer seye, mit Anschließung authentischer Testaments-, Extracten, Verhandlungs-, oder Theil-, Libellen, Sipp- und Stammen-, Baum, Kauf-, Todten-, Scheinen, Donations-, oder Cessions-Instrumenten, und mit einem Wort alles dessenigen, was zu einer Rechts-, besändigen Legitimation, zu Probring des Tituli Devolutionis, & Possessionis erforderlich ist, von darinnen vorläufig einzuschicken haben, damit eines und das andere durch die niedergesetzte Commission ruminiret, im Fall eines Junslands dem Inforbender das Nothige zur Erläuterung, oder weiteren Vervollbringung schriftlich juruck gegeben, und somit die unnothige Reis-, Unkosten erspart werden mögen; allermassen die Erscheinung nachder Styr, vel in persona, vel per Mandatarium, erst nach vollendeter Liquidation, und Legitimation zu Formirung eines ordentlichen Zahlungs-Systematis nöthig, einem Mandatario aber eine Vollmacht cum libera ad tractandum & concludendum mitzugeben seyn wird.